

RS Lvwg 2018/4/17 LVwG-AV-892/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.04.2018

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §360 Abs1

GewO 1994 §360 Abs5

GewO 1994 §366 Abs1 Z2

Rechtssatz

Normadressat von Maßnahmen gemäß § 360 GewO kann einerseits nur der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber sein. Darunter sind der eine gewerbliche Tätigkeit Ausübende oder eine Betriebsanlage Betreibende zu verstehen. Weiters können auch juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die Normadressaten von Maßnahmen nach § 360 GewO sein.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Normadressat; Genehmigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.892.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at